

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 37 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über das angestrebte nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds angestrebte nachhaltige Investition transparent zu erläutern.

Ethius Global Impact

WKN / ISIN: A2QCXY / DE000A2QCXY8; A2QCXZ / DE000A2QCXZ5; A2QCX0 / DE000A2QCX03; A2QCX1 / DE000A2QCX11; A3DEBB / DE000A3DEBB4

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Unternehmen werden anhand von sozialen und ökologischen Kriterien überprüft, gleichzeitig wird hohe Transparenz von Nachhaltigkeitskriterien im Investmentprozess gewährleistet. Hierbei soll auch durch die Expertise der Partner: ISS ESG, Börse Hannover, Minerva Analytics und einem interdisziplinären Expert*innen Beirat eine konsequente nachhaltige Investmentlösung umgesetzt werden

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Der Fonds verfolgt das Ziel einer doppelten Rendite: eine marktadäquate Rendite als auch eine positive gesellschaftliche Wirkung. Für die Auswahl der Fondsunternehmen ist entscheidend, inwiefern sich die Unternehmen aktiv den sieben großen globalen Herausforderungen stellen. Die sieben Handlungsfelder sind im Einzelnen: ► die Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Klimawandels, ► die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser, ► ein nachhaltiger Umgang mit Wäldern, ► der Erhalt der Biodiversität, ► der Umgang mit der Bevölkerungsentwicklung, ► die Bekämpfung der Armut, ► die Etablierung von Corporate Governance-Strukturen. Durch innovative Maßnahmen können die Unternehmen Risiken für den Unternehmenserfolg, die sich aus den Entwicklungen in den sieben Handlungsfeldern ergeben, aktiv begegnen und sich Chancen für die Unternehmensentwicklung eröffnen. Durch den Einbezug dieser präzisierten ESG-Kriterien kann das Risikomanagement erweitert oder gar Kapitalerträge gesteigert werden. Um auf die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen einen positiven Einfluss zu nehmen führt Ethius Invest einen konstruktiv kritischen Dialog mit den Fondsunternehmen für die Erreichung einer fortwährenden Steigerung ihrer ESG-Performance.

Anlagestrategie

Der Fonds strebt über Investitionen in ausgewählte Unternehmen und aktivem Dialog einen nachhaltigen Wandel innerhalb der Corporate Governance-Strukturen von Unternehmen an. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds zu mindestens 51% in Aktien von Unternehmen, die im Global Challenges Index® (GCX) enthalten sind. Ziel des Fonds ist ein möglichst hoher Wertzuwachs, mittels der Disposition von Komponenten des Global Challenges Index® (GCX) sowie der Möglichkeit, dessen Spektrum durch weitere Titel ähnlicher Charakteristik zu ergänzen oder Bestandteile anders als vom Global Challenges Index® (GCX) vorgegeben zu gewichten. Der GCX umfasst 50 Unternehmen, die substantielle und richtungweisende Beiträge zur Bewältigung von sieben großen globalen Herausforderungen leisten, denen sich Politik und Gesellschaft stellen müssen.

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 51%.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 51% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 51% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es fallen keine Investitionen in die Kategorie der "nicht nachhaltigen Investitionen". Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf alle Wertpapiere des Fonds durch das Anwenden des Investitionsprozesses sichergestellt.

Der Fonds kann Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken und Aktienrisiken benutzen. Insbesondere bei der Währungsabsicherung spielen auch Länderrisiken eine Rolle, daher werden nur Währungen mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz herangezogen.

Für "Nicht nachhaltige Investitionen", die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist auch durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Initial wird das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Kapitalverwaltungsgesellschaft qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden

Die Anlage der Gelder des Fonds erfolgt weltweit überwiegend in Aktien des Global Challenges Index® (GCX).

Datenquellen und -verarbeitung

Zur Beurteilung der Unternehmensführung der Fondsunternehmen und als Grundlage für das Engagement, den Unternehmensdialog sowie die Stimmrechtsausübung wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen Ratingberichte etablierter ESG-Researchagenturen (z.B. Minerva Analytics) sowie Berichte von Nichtregierungsorganisationen (z.B. Facing Finance, Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre oder das Südwind-Institut). werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen.

Die Engagement-Aktivitäten des Fonds werden transparent in einem jährlich erstellten Impact Report auf der Fondswebseite der Asset Management-Gesellschaft veröffentlicht.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es liegt in der Natur von ESG-Analysen, dass die Ergebnisse der Negativ- und Best- in-Class-Bewertung sowie der ESG-Scores oder im Fall von ISS ESG den sog. "Prime Status" maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängen. Mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität und Transparenz interpretiert Ethius Invest diese aus gängigen Reporting-Richtlinien wie der Global Reporting Initiative und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung und unterzieht sich regelmäßigen Qualitätsprüfungen wie dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 49) oder dem Ecoreporter Siegel.

Die hauptsächlichsten methodischen Limits sind:

- die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung der ESG-Analyse; Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggfs. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z.B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggfs. extern geprüfte Daten und Informationen.

- die Qualität der für die Beurteilung von ESG-Qualität und Effekt verwendeten Daten, da es keine allgemeingültigen Standards für ESG-Informationen und keine systematische Verifizierung durch Dritte gibt

- die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Portfolio-Unternehmen die gleichen Daten und Indikatoren veröffentlichen

- die Verwendung firmeneigener Methoden, die sich auf die Erfahrung und die Fähigkeiten des Personals von Ethius Invest stützen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

b) „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“

Unternehmen werden anhand von sozialen und ökologischen Kriterien überprüft, gleichzeitig wird hohe Transparenz von Nachhaltigkeitskriterien im Investmentprozess gewährleistet. Hierbei soll auch durch die Expertise der Partner: ISS ESG, Börse Hannover, Minerva Analytics und einem interdisziplinären Expert*innen Beirat eine konsequente nachhaltige Investmentlösung umgesetzt werden.

FOSSILE BRENNSTOFFE – KOHLE

Ausgeschlossen wird die Förderung von Braun- und/ oder Steinkohle, die Erzeugung von Energie aus Kohle und/oder die Verarbeitung von Koks, Kohleverflüsigung und Kohlevergasung sowie die Aufbereitung (thermische Nutzung) oder Verbrennung von Kohle (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) mit >0,5% der globalen Förderung oder >5% der Umsätze des Unternehmens.

FOSSILE BRENNSTOFFE – UNKONVENTIONELLE GEWINNUNGSMETHODEN

Ausgeschlossen wird die Gewinnung fossiler Brennstoffe aus Ölsanden, die Bereitstellung spezifischer Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Ölsanden oder die Exploration von Ölsanden ab >0% Umsatzanteil des Unternehmens sowie Hydraulisches (Hochvolumen) Fracking ab >5% Umsatzanteil des Unternehmens.

FOSSILE BRENNSTOFFE – ERDGAS

Ausgeschlossen wird die Förderung von Erdgas ab >5% Umsatzanteil des Unternehmens.

FOSSILE BRENNSTOFFE – ÖL

Ausgeschlossen wird die Förderung von Erdöl, die Raffination (zur Gewinnung ausdifferenzierter Brennstoffe) und/oder die Verbrennung von Erdöl (zur Energiegewinnung, inkl. Wärme und Antriebe) mit >0,5 der globalen Förderung oder >5% der Umsätze des Unternehmens.

KONTROVERSES UMWELTVERHALTEN

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Umweltsetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/ Verhaltensregeln massiv missachten. Darunter fallen Großprojekte wie z.B.: Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme, welche eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer und Subunternehmer.

TABAK

Ausgeschlossen werden Produzenten ab >0% Umsatzanteil, Vertrieb ab >2% Umsatzanteil und Dienstleistungen ab >2% Umsatzanteil im Zusammenhang mit Tabak. Dabei zählt die öffentliche Angabe des Mindestprozentsatzes der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen (u.a. Zigarren, Stumpfen, Zigaretten, E-Zigaretten, Beedi, Kretek, rauchloser Tabak, Schnupftabak, Snus und Kautabak) generiert. Es werden außerdem ebenfalls die Einnahmen erfasst, die der Emittent aus Vermarktung und Bewerbung von Tabakerzeugnissen generiert sowie die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlichen und notwendigen Produkte.

GLÜCKSSPIEL

Ausgeschlossen werden Produzenten ab > 0% Umsatzanteil, der Vertrieb ab > 2% Umsatzanteil und andere Dienstleistungen im Zusammenhang

mit Glücksspiel ab >2% Umsatzanteil. Dabei zählt die öffentliche Angabe des Mindestprozentsatzes der Einnahmen, die der Emittent aus dem Betrieb oder Management von Wettaktivitäten und Glücksspielen, aus dem Vertrieb von risikoarmen Glücksspielartikeln (wie bspw. Lotteriescheinen), aus der Vermarktung oder Bewerbung von Glücksspielen und Wettaktivitäten und/ oder aus der Bereitstellung wesentlicher Schlüsselprodukte und Dienstleistungen für den Glücksspielbetrieb sowie aus Unterstützungs- und Dienstleistungen und/oder aus der Entwicklung von Plattformen (Hard- und Software) für das Glücksspielgeschäft generiert.

ATOMENERGIE

Ausgeschlossen werden Produzenten von Uran und Atomenergie ab >0% Umsatzanteil sowie der Vertrieb und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Atomenergie ab >1% Umsatzanteil. Einen Verstoß stellen diverse Aspekte der Wertschöpfungskette im Bereich Atomenergie dar. Unterschieden werden der Betrieb von Kernreaktoren zur Stromerzeugung durch Kernspaltung, die Gewinnung von Uran sowie Schlüsseldienstleistungen (u.a. der Bau von Kernkomponenten) von Atomkraftwerken. So genannte „Dual-Use-Produkte“ werden nicht berücksichtigt.

ALKOHOL

Ausgeschlossen werden Produzenten ab > 0% Umsatzanteil, der Vertrieb ab > 2% Umsatzanteil und andere Dienstleistungen ab > 2% Umsatzanteil im Zusammenhang mit Alkohol. Dabei zählt die öffentliche Angabe des Mindestprozentsatzes der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung, dem Groß- und Einzelhandelsvertrieb, der Lizenzierung, Vermarktung und Bewerbung aller Arten von alkoholischen Getränken generiert. Dies umfasst Brauereien, Brennereien und Winzer sowie Emittenten, die Weinberge besitzen oder betreiben.

PORNOGRAPHIE

Ausgeschlossen werden Produzenten ab > 0% Umsatzanteil, der Vertrieb ab > 2% Umsatzanteil und Dienstleistungen ab > 2% Umsatzanteil im Zusammenhang mit Pornographie. Dabei zählt die öffentliche Angabe des Mindestprozentsatzes der Einnahmen, die der Emittent aus der Produktion und/ oder Verbreitung von Videos oder Bildern generiert, deren Format und sexuelle Inhalte dazu bestimmt sind, sexuelle Erregung zu erzeugen, und die speziell als für Minderjährige nicht zugänglich gekennzeichnet sind.

TIERVERSUCHE

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Tierversuche durchführen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen hinaus gehen. Es umfasst Emittenten, die Tierversuche für nicht pharmazeutische Zwecke durchführen, mit einer öffentlichen Erklärung, dass Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durchgeführt werden.

STAMMZELLENFORSCHUNG

Ausgeschlossen werden jeweils Unternehmen

ab >0 % Umsatzanteil, die menschliche embryonale Stammzellen für die Stammzellenforschung verwenden, Forschung zum Klonen von Menschen durchführen oder die Stammzellenforschung für Dritte betreiben.

WASSER, ENTWALDUNG, BIODIVERSITÄT

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/Verhaltensregeln erheblich missachten. Darunter fallen beispielsweise Großprojekte (z.B. Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme), welche eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer und Subunternehmer.

GRÜNE GENTECHNIK

Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Geschäftsfeldern der Grünen Gentechnik (Produzenten und Weiterverkäufer), da sie die Biodiversität gefährden. Es werden ebenfalls Produzenten ausgeschlossen, deren Umsatz mit der Produktion genetisch veränderter Pflanzen und Tiere zu Zwecken der landwirtschaftlichen Nutzung generiert wird ab >0 % Umsatzanteil.

ARBEITSRECHTE

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung) der ILO massiv verletzen. Zusätzlich handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen werden. Gleiches gilt auch für Verletzungen durch Zulieferer und Subunternehmer.

KINDERARBEIT

Ausgeschlossen werden Unternehmen, denen Kinderarbeit nachgewiesen wurde, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist (in Abhängigkeit von z.B. Alter der Kinder, Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeit und begleitendem Bildungsangebot). Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer und Subunternehmer.

MENSCHENRECHTE

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die international anerkannte Prinzipien wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights signifikant verletzen. Als Verstoß gelten insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/ des Lebens von Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird als auch Menschenhandel, erhebliche körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte oder Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in bedeutender Weise missachten. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer und Subunternehmer.

GEFÄHRLICHE PESTIZIDE

Ausgeschlossen werden herstellende Unternehmen von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der WHO als «extrem gefährlich» oder «hoch-gefährlich» eingestuft werden: Ausgeschlossen werden Produzenten ab >5%Umsatzanteil.

KONTROVERSE WIRTSCHAFTSPRAKTIKEN

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die gesetzliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Wohlverhaltensregeln massiv missachten (z.B. Korruption, Bilanzfälschung und Geldwäsche).

RÜSTUNGSGÜTER UND DIENSTLEISTER

Ausgeschlossen werden Produzenten und Dienstleister von Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung ab >2% Umsatzanteil. Dabei zählt die Angabe des Mindestprozentsatzes der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und/oder den Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung generiert.

ZIVILE SCHUSSWAFFEN

Ausgeschlossen werden Produzenten und Dienstleister ab >0% Umsatzanteil sowie der Vertrieb von zivilen Schusswaffen ab >5% Umsatzanteil. Zivile Schusswaffen umfassen Sturmwaffen, (halb-) automatische Schusswaffen, Repetier-Feuerwaffen, Einzellader-Feuerwaffen, Munition und/oder Magazine mit hoher Kapazität.

KONTROVERSE WAFFEN

Ausgeschlossen werden Emittenten, denen jegliche Beteiligung an umstrittenen Waffen und/oder ihren Schlüsselkomponenten nachgewiesen werden kann ab >0% Umsatzanteil.

WASSER, ENTWALDUNG, BIODIVERSITÄT

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Umweltgesetze oder allgemein anerkannte ökologische Mindeststandards/Verhaltensregeln erheblich missachten. Darunter fallen beispielsweise Großprojekte (z.B. Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme), welche eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer und Subunternehmer.

GRÜNE GENTECHNIK

Ausgeschlossen werden Unternehmen mit Geschäftsfeldern der Grünen Gentechnik (Produzenten und Weiterverkäufer), da sie die Biodiversität gefährden. Es werden ebenfalls Produzenten ausgeschlossen, deren Umsatz mit der Produktion genetisch veränderter Pflanzen und Tiere zu Zwecken der landwirtschaftlichen Nutzung generiert wird ab >0% Umsatzanteil.

ARBEITSRECHTE

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung) der ILO massiv verletzen. Zusätzlich handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen werden. Gleiches gilt auch für Verletzungen durch Zulieferer und Subunternehmer.

KINDERARBEIT

Ausgeschlossen werden Unternehmen, denen Kinderarbeit nachgewiesen wurde, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist (in Abhängigkeit von z.B. Alter der Kinder, Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeit und begleitendem Bildungsangebot). Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer und Subunternehmer.

MENSCHENRECHTE

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die international anerkannte Prinzipien wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights signifikant verletzen. Als Verstoß gelten insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/ des Lebens von Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird als auch Menschenhandel, erhebliche körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte oder Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in bedeutender Weise missachten. Gleiches gilt auch für Verstöße durch Zulieferer und Subunternehmer.

GEFÄHRLICHE PESTIZIDE

Ausgeschlossen werden herstellende Unternehmen von Pestiziden mit technisch hochwertigen Wirkstoffen, die von der WHO als «extrem gefährlich» oder «hoch-gefährlich» eingestuft werden: Ausgeschlossen werden Produzenten ab >5% Umsatzanteil.

KONTROVERSE WIRTSCHAFTSPRAKTIKEN

Ausgeschlossen werden Unternehmen, die gesetzliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Wohlverhaltensregeln massiv missachten (z.B. Korruption, Bilanzfälschung und Geldwäsche).

RÜSTUNGSGÜTER UND DIENSTLEISTER

Ausgeschlossen werden Produzenten und Dienstleister von Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung ab >2% Umsatzanteil. Dabei zählt die Angabe des Mindestprozentsatzes der Einnahmen, die der Emittent aus der Herstellung und/oder den Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kampfausrüstung und/oder Nichtkampfausrüstung generiert.

ZIVILE SCHUSSWAFFEN

Ausgeschlossen werden Produzenten und Dienstleister ab >0% Umsatzanteil sowie der Vertrieb von zivilen Schusswaffen ab >5% Umsatzanteil. Zivile Schusswaffen umfassen Sturmwaffen, (halb-) automatische Schusswaffen, Repetier-Feuerwaffen, Einzellader-Feuerwaffen, Munition und/oder Magazine mit hoher Kapazität.

In einem ersten Schritt prüft ISS ESG im Rahmen seines Corporate Ratings die Einhaltung von sozialen und ökologischen Standards der Unternehmen, die Bestandteil des ISS ESG Universums und gleichzeitig im Solactive GBS Developed Markets All Cap Index enthalten sind. Nur Unternehmen, die den strengen Anforderungen genügen, bekommen den Status „Prime“. Als Teil des Ratings überprüft ISS ESG auch, ob die Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die zur Erreichung der Sustainable Development Goals beitragen oder diesen Zielen zuwiderlaufen. Darüber hinaus werden alle Unternehmen daraufhin analysiert, ob sie gegen die definierten Ausschlusskriterien verstoßen.

c) „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Der Fonds verfolgt das Ziel einer doppelten Rendite: eine marktadäquate Rendite als auch eine positive gesellschaftliche Wirkung. Für die Auswahl der Fondsunternehmen ist entscheidend, inwiefern sich die Unternehmen aktiv den sieben großen globalen Herausforderungen stellen. Die sieben Handlungsfelder sind im Einzelnen: ► die Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Klimawandels, ► die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser, ► ein nachhaltiger Umgang mit Wäldern, ► der Erhalt der Biodiversität, ► der Umgang mit der Bevölkerungsentwicklung, ► die Bekämpfung der Armut, ► die Etablierung von Corporate Governance-Strukturen. Durch innovative Maßnahmen können die Unternehmen Risiken für den Unternehmenserfolg, die sich aus den Entwicklungen in den sieben Handlungsfeldern ergeben, aktiv begegnen und sich Chancen für die Unternehmensentwicklung eröffnen. Durch den Einbezug dieser präzisierten ESG-Kriterien kann das Risikomanagement erweitert oder gar Kapitalerträge gesteigert werden. Um auf die Nachhaltigkeitsleistung der Unternehmen einen positiven Einfluss zu nehmen führt Ethius Invest einen konstruktiv kritischen Dialog mit den Fondsunternehmen für die Erreichung einer fortwährenden Steigerung ihrer ESG-Performance.

Eines der Ziele des Fonds ist die Ausrichtung auf das Pariser Abkommen.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds strebt über Investitionen in ausgewählte Unternehmen und aktivem Dialog einen nachhaltigen Wandel innerhalb der Corporate Governance-Strukturen von Unternehmen an. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds zu mindestens 51% in Aktien von Unternehmen, die im Global Challenges Index® (GCX) enthalten sind. Ziel des Fonds ist ein möglichst hoher Wertzuwachs, mittels der Disposition von Komponenten des Global Challenges Index® (GCX) sowie der Möglichkeit, dessen Spektrum durch weitere Titel ähnlicher Charakteristik zu ergänzen oder Bestandteile anders als vom Global Challenges Index® (GCX) vorgegeben zu gewichten. Der GCX umfasst 50 Unternehmen, die substantielle und richtungweisende Beiträge zur Bewältigung von sieben großen globalen Herausforderungen leisten, denen sich Politik und Gesellschaft stellen müssen.

Positivkriterien: Auswahl von Unternehmen, die einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der Wirtschaft leisten und dabei zentrale Elemente eines Compliance Management Systems (CMS) implementiert haben. Dazu zählen insbesondere ein entsprechender Code of Conduct, die Einsetzung eines Compliance Officers, Richtlinien für die Auswahl von Lieferanten und die Annahme von Geschenken, die unternehmensinterne Kommunikation und Schulung sowie ein laufendes Monitoring der Einhaltung der entsprechenden Regelungen.

Ausschlusskriterien:

Unternehmen, die gesetzliche Vorschriften oder allgemein anerkannte Wohlverhaltensregeln massiv missachten (z.B. Korruption, Bilanzfälschung).

Ausgeschlossen werden:

► Unternehmen mit Verstößen in den Bereichen Korruption, Bilanzierung und Geldwäsche

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 51%.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 51% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 51% an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Es fallen keine Investitionen in die Kategorie der "nicht nachhaltigen Investitionen". Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf alle Wertpapiere des Fonds durch das Anwenden des Investitionsprozesses sichergestellt.

Der Fonds kann Derivate zur Absicherung gegen Währungsrisiken und Aktienrisiken benutzen. Insbesondere bei der Währungsabsicherung spielen auch Länderrisiken eine Rolle, daher werden nur Währungen mit einem ökologischen oder sozialen Mindestschutz herangezogen.

Für "Nicht nachhaltige Investitionen", die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist auch durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann.

f) „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“

Das mit dem Fonds verfolgte nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, wird

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 9-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung in einen Artikel 9-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft. Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben.

Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 9-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 9-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 9-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden“

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Umsatzerlöse berechnet.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Zur Beurteilung der Unternehmensführung der Fondsunternehmen und als Grundlage für das Engagement, den Unternehmensdialog sowie die Stimmrechtsausübung wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen Ratingberichte etablierter ESG-Researchagenturen (z.B. Minerva Analytics) sowie Berichte von Nichtregierungsorganisationen (z.B. Facing Finance, Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre oder das Südwind-Institut). werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen.

Die Engagement-Aktivitäten des Fonds werden transparent in einem jährlich erstellten Impact Report auf der Fondsw Webseite der Asset Management-Gesellschaft veröffentlicht.

Unternehmen werden anhand von sozialen und ökologischen Kriterien überprüft, gleichzeitig wird hohe Transparenz von Nachhaltigkeitskriterien im Investmentprozess gewährleistet. Hierbei soll auch durch die Expertise der Partner: ISS ESG, Börse Hannover, Minerva Analytics und einem interdisziplinären Expert*innen Beirat eine konsequente nachhaltige Investmentlösung umgesetzt werden.

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Es liegt in der Natur von ESG-Analysen, dass die Ergebnisse der Negativ- und Best- in-Class-Bewertung sowie der ESG-Scores oder im Fall von ISS ESG den sog. "Prime Status" maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängen. Mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität und Transparenz interpretiert Ethius Invest diese aus gängigen Reporting-Richtlinien wie der Global Reporting Initiative und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung und unterzieht sich regelmäßigen Qualitätsprüfungskontrollen wie dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 49) oder dem Ecoreporter Siegel.

Die hauptsächlichen methodischen Limits sind:

- die Verfügbarkeit von Daten zur Durchführung der ESG-Analyse; Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggfs. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z.B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggfs. extern geprüfte Daten und Informationen.

- die Qualität der für die Beurteilung von ESG-Qualität und Effekt verwendeten Daten, da es keine allgemeingültigen Standards für ESG-Informationen und keine systematische Verifizierung durch Dritte gibt

- die Vergleichbarkeit der Daten, da nicht alle Portfolio-Unternehmen die gleichen Daten und Indikatoren veröffentlichen

- die Verwendung firmeneigener Methoden, die sich auf die Erfahrung und die Fähigkeiten des Personals von Ethius Invest stützen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet. Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Kapitalverwaltungsgesellschaft sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version